

Entlastungsbetrag

Stand: 19.01.2022

- ✓ Der Entlastungsbetrag, auch Entlastungsleistungen genannt, ist eine Leistung der Pflegekassen, um pflegende Angehörige oder vergleichbare Pflegepersonen zu entlasten.
- ✓ **Der Betrag steht jeder pflegebedürftigen Person zur Verfügung, die mindestens Pflegegrad 1 hat und zuhause gepflegt wird. Er muss nicht gesondert beantragt werden. Für jeden Pflegegrad beträgt der Entlastungsbetrag 125€ im Monat. Dieser Betrag wird nicht an den Pflegebedürftigen ausgezahlt, sondern erstattet. Zudem ist er zweckgebunden.**
- ✓ Genutzt werden kann der Entlastungsbetrag für Tages- oder Nachtpflege, Kurzzeitpflege, Leistungen ambulanter Pflegedienste (körperbezogene Pflegemaßnahmen können nur bei Pflegegrad 1 über den Entlastungsbetrag abgerechnet werden) und Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag, zum Beispiel Haushaltshilfe, Alltagsbegleiter und Gruppenangebote. Bei der Wahl der Anbieter ist es wichtig darauf zu achten, dass diese staatlich anerkannt sind.
- ✓ **Um den Entlastungsbetrag zu erhalten, müssen die entsprechenden Rechnungen zunächst privat beglichen werden. Die Belege darüber werden dann bei der Kasse eingereicht, welche den Entlastungsbetrag zurückerstattet. Mit einer Abtretungserklärung kann die Nutzung des**



Entlastungsbetrags auch so geregelt werden, dass die Dienstleister direkt mit der Kasse abrechnen.

- ✓ Wird nicht die volle Summe des Entlastungsbetrags innerhalb eines Monats benötigt, kann der Betrag angespart und später verwendet werden. Bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres sollten angesparte Beträge aufgebraucht werden. Der Betrag kann auch noch bis spätestens Ende des ersten Kalenderhalbjahres des Folgejahrs genutzt werden, danach verfällt er jedoch.
- ✓ **Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2 oder höher haben einen Umwandlungsanspruch. Sie können bis zu 40% ihrer Pflegesachleistungen zu Entlastungsleistungen umwidmen lassen.**

